

Schülerbeförderung

Der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzierten Übernahme von Schülerfahrkosten sind ganz enge Grenzen gesetzt, denn in Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten grundsätzlich nach der [Schülerfahrkostenverordnung](#) erstattet.

Diese Schülerfahrkostenverordnung macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, ob der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

- in der Primarstufe mehr als 2 Kilometer,
- in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 Kilometer und
- in der Sekundarstufe II mehr als 5 Kilometer

beträgt.

Bei geringeren Entfernungen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen ist.

Gibt es Ausnahmen von den bestehenden Regelungen?

Unabhängig von der Länge des Schulweges müssen Schülerfahrkosten immer dann übernommen werden, wenn ein Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung dauerhaft benutzt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aber nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

Wer nach der Schülerfahrkostenverordnung keinerlei Anspruch auf eine Kostenübernahme hat, wird grundsätzlich auch nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt werden. Eine der wenigen denkbaren Ausnahmefälle könnte vorliegen, wenn ein Schüler aus Mobbinggründen oder wegen eines Schulverweises nicht die nächstgelegene Schule besuchen kann.

Welche Bedeutung hat das FlashTicket?

Mobilität muss für Schülerinnen und Schüler in weiten Teilen des Kreises Unna nicht teuer sein. Für derzeit 8,90 Euro im Monat können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse mit dem [FlashTicketplus](#) beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, wenn sie in Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte oder Unna wohnen und im Kreis Unna zur Schule gehen. Dieser günstige Ticketpreis wird aber nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket „gesponsert“, sondern ist vollständig aus dem monatlichen Regelbedarf oder aus eigenen Einkünften zu bestreiten.

In Selm und Werne und für alle Grundschulen im Kreis Unna erhalten die Schülerinnen und Schüler nach den Kriterien der Schülerfahrkostenverordnung ein kostenloses Schülerticket, das allerdings nur für Fahrten zur Schule und nicht in der Freizeit genutzt werden kann.